



Infoblatt „Reisebüros“

Allgemein

Das Reisebürogewerbe ist ein **reglementiertes Gewerbe** gem. § 94 Z 56 bzw. §126 Gewerbeordnung (GewO). Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung ist ein **Befähigungsnachweis** erforderlich.

Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde**. Diese ist die Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Reisebürounternehmer aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die **Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer**.

Information Grundumlage

Die Grundumlage 2024 beträgt **210,00 Euro** für Einzelunternehmen. Für GesmbHs und Vereine das Doppelte.

Tätigkeitsumfang - reglementiertes Gewerbe

Erstreckt sich die Gewerbeberechtigung gem. § 126 Abs. 1 Z 1-5 GewO auf alle Teiltätigkeiten, so ist der volle oder **uneingeschränkte Berechtigungsumfang** des Reisebürogewerbes gegeben. Die Gewerbeberechtigung kann sich auf Teiltätigkeiten beschränken.

- Die Ausgabe, Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten und dergleichen in- und ausländischer Verkehrsunternehmen jeder Art
- Vermittlung von durch Verkehrsunternehmen durchzuführenden Personenbeförderungen
- Vermittlung und Besorgung von für Reisende bestimmte Unterkunft oder Verpflegung
- Vermittlung von Pauschalreisen
- Vertragliche Zusage von verbundenen Reiseleistungen
- Veranstaltung von Pauschalreisen, die der Veranstalter direkt oder über einen Vermittler anbietet.

Nebenrechte für Reisebüros mit vollem Berechtigungsumfang:

- **Betreuung** von in- und ausländischen Reisenden
- **Vermittlung** von Reiseversicherungen
- **Organisation** von Aufenthalten und Tagungen
- **Vermittlung** von Eintrittskarten aller Art

Nebenrechte der Hotellerie

Soweit Gäste beherbergt werden, dürfen Hotels **Pauschalreisen** sowie **verbundene Reiseleistungen** anbieten, jeweils bestehend aus der **Unterbringung im eigenen Betrieb** und dem Anbieten folgender sonstiger touristischer Leistungen: Ski- und Liftkarten, Verleih von Sportausrüstung, Sport- und Wanderführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen, Wellnessbehandlungen, Veranstaltung von Tagesausflügen.

Begriffsdefinition

Tour Operator: Reisebüroveranstalter bietet Pauschalreisen an
Retailer: Reisebüro vermittelt (Pauschal) Reisen
Incoming: Reisebüro beschafft Gäste für Aufenthalte in Österreich
Outgoing: Reisebüro vermittelt / veranstaltet Reisen ins Ausland

Gewerbeanmeldung

Die Gewerbe-Anmeldung ist - je nach Standort des Betriebes - bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Diese ist die Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Staut der Magistrat.

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen (gerichtliche Vorstrafen, Konkursabwicklung)
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

EU- und EWR Bürger können Gewerbe unter denselben Voraussetzungen wie Inländer ausüben. Staatsangehörige eines Landes außerhalb des EU- bzw. EWR-Raumes, können das Reisebürogewerbe in Österreich nur ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt ist. Angehörige von Staaten mit denen kein solcher Staatsvertrag geschlossen wurde, können Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich bereits zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit rechtmäßig in Österreich aufhalten (Aufenthalts- und Beschäftigungsbewilligung).

Besondere Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Befähigungsnachweis

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung:

Bei Einzelunternehmen:

- Amtlicher Lichtbildausweis im Original (Reisepass oder Personalausweis)
- Heirats- bzw. Scheidungsurkunde
- Unterlagen über akademische Grade
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbe-Ausschlussgründen
- Befähigungsnachweis

Bei Gesellschaften:

- Firmenbuchauszug - nicht älter als sechs Monate
- Gesellschaftsvertrag bei Personengesellschaften des Handelsrechts
- Erklärung für den Gewerbeanmelder im Fall der Bestellung eines gewerberechtlchen Geschäftsführers

Wird ein gewerberechtlcher Geschäftsführer bestellt:

- Reisepass
- Heirats- bzw. Scheidungsurkunde
- Bestätigung der Gebietskrankenkasse bei Anstellung des gewerberechtlchen Geschäftsführers
- Befähigungsnachweis(e)
- Geschäftsführer-Erklärung

Befähigungsnachweis

Unter Befähigungsnachweis versteht man den Nachweis des Einreichers, dass dieser die **fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse**, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um das betreffende Gewerbe ausüben zu können.

Befähigungsnachweis durch Prüfung

- Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung ist nachzuweisen.
Nähere Infos - siehe **Punkt Befähigungsprüfung**.

Befähigungsnachweis durch Tätigkeit und Ausbildung

1. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Fachakademie für Tourismus oder eines im Ausmaß von mind. 600 Unterrichtsstunden umfassenden Universitätslehrganges, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich des Tourismus liegt, oder

eines Fachhochschul-Studienganges, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich des Tourismus liegt, oder

einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung an einer Universität, sofern hierbei eine besondere betriebswirtschaftliche Ausbildung auf dem Gebiet des Tourismus absolviert wurde
+ mind. einjährige fachliche Tätigkeit in einem Reisebüro.
2. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderform
+ mind. Eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit in einem Reisebüro.
3. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Reisebüroassistent
+ mind. zweijährige fachliche Tätigkeit in einem Reisebüro.
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer mind. dreijährigen berufsbildenden Schule, mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt
+ mind. zweijährige fachliche Tätigkeit in einem Reisebüro.
5. Zeugnis über die Absolvierung einer entsprechenden Tätigkeit als Selbstständiger, Betriebsleiter oder auch Unselbstständiger in jeweils unterschiedlicher Dauer und teilweise in Verbindung mit einer unterschiedlich langen einschlägigen Ausbildung (siehe nachstehende Tabelle)

Einschlägige Tätigkeit	Einschlägige Praxiszeit	Ausbildung
Selbständiger/Betriebsleiter	5 Jahre ununterbrochen	-
Selbständiger/Betriebsleiter	3 Jahre ununterbrochen +	Nach Ziffer 1, 2, 3 oder 4, mind. 3-jährig
Selbständiger/Betriebsleiter	4 Jahre ununterbrochen +	Nach Ziffer 1, 2, 3 oder 4, mind. 2-jährig
Selbständiger/Betriebsleiter	3 Jahre ununterbrochen + zuvor 5 Jahre als Unselbständiger	-
Unselbständiger	5 Jahre ununterbrochen +	Nach Ziffer 1, 2, 3 oder 4, mind. 3-jährig
Unselbständiger	6 Jahre ununterbrochen +	Nach Ziffer 1, 2, 3 oder 4, mind. 3-jährig

Befähigung für eine Teilberechtigung:

1. Zeugnisse über eine der im Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Ausbildungsarten, wobei die Dauer der fachlichen Tätigkeit jeweils ein halbes Jahr weniger beträgt, oder
2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für die eingeschränkte Ausübung des Reisebürogewerbes.

Befähigungsnachweis durch Anerkennungsverfahren

Die tatsächliche Ausübung von Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR sind als ausreichenden Nachweis der Befähigung auf Antrag mit Bescheid anzuerkennen, wenn die Tätigkeiten allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Ausbildung oder einem Eignungs- oder Befähigungsnachweis nach Art und Dauer den Voraussetzungen der Anerkennungsverordnung entsprechen (§373c GewO).

Befähigungsnachweis durch Gleichhaltungsverfahren

Unter Bedachtnahme auf das Qualifizierungsniveau des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen Tätigkeit des Gewerbes ist die vom Antragsteller erworbene oder nachgewiesene Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis des betreffenden Gewerbes nach der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 92/51/EWG gleich zu halten, wenn die vom Anerkennungserber erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis äquivalent ist (§373d GewO).

Individueller Befähigungsnachweis

Wenn der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann und damit die Zugangsvoraussetzungen nach der Reisebüroverordnung nicht erfüllt werden, besteht die Möglichkeit durch Feststellung der individuellen Befähigung das Reisebürogewerbe auszuüben.

Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung nach § 19 GewO festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel, die für die Gewerbeausübung erforderlichen **Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden**.

Zur Beurteilung der individuellen Befähigung wird das Anforderungsprofil nach dem Berufsbild für das Reisebürogewerbe herangezogen. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt.

Fehlen des Befähigungsnachweises

Wenn der Befähigungsnachweis durch den Gewerbeinhaber nicht erbracht werden kann, gibt es die Möglichkeit einen gewerberechtlichen Geschäftsführer einzustellen.

Einzelunternehmen:

Ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer mit der erforderlichen Befähigung.

Kapitalgesellschaften:

Ein handelsrechtlicher Geschäftsführer oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer mit der erforderlichen Befähigung.

Personengesellschaften:

Ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer mit der erforderlichen Befähigung.

Befähigungsprüfung

Die Befähigungsprüfung wird bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer abgehalten. Die Anforderungen im Rahmen der Prüfung werden in der Prüfungsverordnung für Reisebüros definiert.

Modul 1	schriftliche Prüfung	1. Vertrieb von Reiseleistungen 2. Unternehmensmanagement, 3. Reisekalkulation und Kostenrechnung 4. Tarifwesen aus dem Flugbereich
Modul 2	mündlich	1. Vertrieb von Reiseleistungen 2. Unternehmensmanagement

Ausbildungs- und Vorbereitungsmöglichkeiten

Die für die Befähigungsprüfung erforderlichen branchenspezifischen Wissensbereiche können durch folgende Qualifizierungsmöglichkeiten erworben werden:

1. Reisebüro-Intensivseminare des Fachverbandes der Reisebüros mit konzentriertem Inhalt auf branchenspezifische Themen (aktuelle Informationen dazu unter <https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/reisebueros/reisebueroskurse.html>)
2. Selbststudium mit Lernunterlagen des Fachverbandes der Reisebüros (<https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/reisebueros/befaehigung-reisebuergewerbe.html>)

Lehrberuf Reisebüroassistent

Die Berufsausbildung im Lehrberuf Reisebüroassistent erfolgt sowohl im Betrieb als auch in der Berufsschule mit einer **Lehrzeitdauer von 3 Jahren**.

Verschiedene **mittlere und höhere Schulen** werden teilweise oder zur Gänze auf die **Lehrzeit angerechnet** oder als Ersatz anerkannt. Nähere Informationen darüber erteilt die Lehrlingsstelle der WKÖÖ.

Das Berufsbild führt die wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse an, die während der betrieblichen Ausbildung des Lehrlings zu vermitteln sind. Der Ausbildungsstoff wird als Mindestanforderung umschrieben. Vor der erstmaligen Ausbildung eines Lehrlings im Betrieb ist ein Feststellungsverfahren durchzuführen, ob die Voraussetzungen im Sinne der Ausbildungsvorschriften gegeben sind. Dabei ist auch ein Ausbilder namhaft zu machen, welcher über die entsprechende Qualifikation verfügt

Kundengeldabsicherung

Die Absicherung der Kundengelder ist in der Pauschalreiseverordnung PRV geregelt. Die Pauschalreiseverordnung soll sicherstellen, dass bei Insolvenz des Pauschalreiseveranstalters bzw. des Vermittlers verbundener Reiseleistungen der Reisende sein Geld zurückbekommt. Die PRV sieht neben der Insolvenzabsicherung auch eine verpflichtende Eintragung in das Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis, welches im GISA (Gewerbeinformationssystem Austria) angesiedelt ist und das Veranstalterverzeichnis ersetzt, vor.

Die Kernpunkte der PRV:

1. Die Verordnung gilt für Veranstalter von Pauschalreisen und Vermittler verbundener Reiseleistungen (= Reiseleistungsausübungsberechtigte) mit Standort in Österreich.
2. Reiseleistungsausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass dem Reisenden die bereits entrichteten Zahlungen, die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise (falls erforderlich inklusive Kosten für Unterkünfte), gegebenenfalls die notwendigen Kosten für die Fortsetzung der Reise erstattet werden (§ 3 Abs 1 PRV).
3. Ein Abwickler muss zur Verfügung stehen. Darunter versteht man eine Einrichtung, die über die erforderliche personelle, technische und infrastrukturelle Ausstattung zur Schadensabwicklung verfügt, an die sich der Reisende von 0-24 Uhr wenden kann.
4. Die Abdeckung des Risikos kann entweder durch eine Versicherung, durch eine Bankgarantie oder durch eine Garantieerklärung einer Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgen (§ 3 Abs 3 PRV).
5. Für die Versicherungssumme ist der Umsatz aus der Veranstaltung von Pauschalreisen und der Vermittlung verbundener Reiseleistungen relevant (§ 4 Abs 7 PRV).
6. Die Versicherungssumme hat mindestens zu betragen (§ 4 Abs 1 PRV): Z. 1 13.000 Euro oder Z. 2 mindestens 18 % des relevanten Umsatzes des Kalenderjahres oder Z. 3 mindestens 50 % des relevanten Umsatzes des Spitzenmonats (jener Monat, in dem im Kalenderjahr der höchste relevante Umsatz erzielt wird) Es ist der jeweils höhere Betrag abzudecken!

Neugründungen: Im ersten Jahr der Veranstaltung von Pauschalreisen bzw. Vermittlung verbundener Reiseleistungen ist die Versicherungssumme unter Zugrundelegung der beabsichtigten Umsatzdaten für die kommenden 12 oder 24 Monate zu ermitteln.

7. Anzahlungen: Reisendengelder dürfen frühestens 11 Monate vor Reiseende entgegengenommen werden. Anzahlungen bzw. Restzahlungen von mehr als 20 % dürfen nicht früher als 20 Tage vor Reiseantritt übernommen werden, es sei denn man hat eine betragsmäßig unbeschränkte Risikoabdeckung gemeldet (§ 4 Abs 4 PRV).
8. Wird (bei allen Reisen des betreffenden Kalenderjahres) vor Reiseende nicht mehr als 20 % des Reisepreises übernommen (d.h. Restzahlung erfolgt erst nach Ende der Reise), halbieren sich die Absicherungssätze des jeweiligen Kalenderjahres (von 18 % auf 9 % bzw. von 50 % auf 25 %). Diese Regelung gilt nicht für Unternehmer, die von der Optionsmöglichkeit beim Spitzenmonat in die niedrigere Absicherung zu wechseln (min. 500.000 Euro) Gebrauch gemacht haben.

9. Inhalt des Versicherungsvertrages (Details § 5 PRV):

- Dem Reisenden ist ein unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer einzuräumen.
- Der Versicherer hat dem Wirtschaftsministerium über jede Änderung der Höhe der Versicherungssumme unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage ab dieser Vertragsänderung, Meldung zu erstatten.
- Die Vertragsdauer hat mindestens 12 Monate zu betragen und es müssen gewisse Nachhaftungsfristen bestehen.

10. Informationspflichten der Reiseleistungsausübungsberechtigten (§ 3 Abs 6 PRV): Buchungsbestätigungen haben folgende Hinweise zu enthalten:

- Fundstelle der Abfrage des GISA im Internet (= Link)
- GISA-Zahl des Reiseleistungsausübungsberechtigten
- Information, wonach mittels GISA-Abfrage nähere Details zum Reiseleistungsausübungsberechtigten in Erfahrung gebracht werden können.

11. Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis (§ 7 PRV): Zur Eintragung in das Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis (GISA) ist eine Erstmeldung an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit folgendem Inhalt zu erstatten:

- Bestehen einer Versicherung, Bankgarantie oder Garantieerklärung einer Körperschaft öffentlichen Rechts
- beabsichtigter Umsatz aus der Veranstaltung von Pauschalreisen/ Vermittlung verbundener Reiseleistungen
- Nennung des Abwicklers
- Zahlungsmodalitäten (weniger als 20 % des Reisepreises vor Reiseende?)

Die Angaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Hinsichtlich des beabsichtigten Umsatzes und der Zahlungsmodalitäten muss eine vom Steuerberater unterfertigte Erklärung über die Richtigkeit der Angaben vorgelegt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung vor, hat das Wirtschaftsministerium dies innerhalb von 4 Wochen dem Reiseleistungsausübungsberechtigten mitzuteilen.

Jeweils vom 1. bis 31. Jänner sind die Daten durch den Reiseleistungsausübungsberechtigten zu aktualisieren und mittels Online-Meldebogen (Folgemeldung) an das Ministerium zu senden. Wurde eine betragsmäßig unbeschränkte Risikoabdeckung gemeldet, sind keine Folgemeldungen erforderlich (§ 7 Abs 3 PRV).

Darüber hinaus sind sich abzeichnende Änderungen der zuletzt gemeldeten prognostizierten Umsatzdaten unabhängig von einer Folgemeldung unverzüglich an das BMDW zu melden, sofern diese Änderung eine Erhöhung der Absicherungssumme zur Folge hätte. Zudem ist auch jeder Wechsel des Abwicklers unverzüglich dem BMDW zu melden. Spätestens einen Monat vor Beendigung eines Versicherungsvertrages bzw. einer Garantie (sei es Zeitablauf oder Kündigung), haben Reiseleistungsausübungsberechtigte dem BMDW eine Neuabdeckung des Risikos für die Zeit danach bekanntzugeben.

Informationen Unterlagen

Bei Ihrer Fachgruppe vor Ort erhältlich:

- Broschüre "Pauschalreiserecht neu"

Im Internet abrufbar: (<https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/reisebueros/pauschalreiserichtlinie.html>)

- Merkblatt zum Pauschalreisegesetz
- Merkblatt A: Zusammenfassung über die wichtigsten Geschäftsfälle
- Merkblatt B: Die 5 Fallgruppen
- Merkblatt C: Entscheidungsbäume
- Geschäftsreisen auf Grundlage eines Rahmenvertrages
- Muster Pauschalreisevertrag
- Muster für Reise- und Geschäftsbedingungen (Passwort erforderlich)
- Pauschalreisegesetz
- Pauschalreiserichtlinie
- Protokolle der Umsetzungsworkshops der EU-Kommission
- Pauschalreiseverordnung und Versicherungslösungen zur Insolvenzabsicherung
- Merkblatt zu Standardinformationsblättern
- Ausfüllhilfe für Standardinformationsblätter

Gründerservice

Informationen zu allen Gründungsfragen erhalten Sie kostenlos im Gründerservice der WKO Oberösterreich unter Tel. 05-90909 oder sc.gruender@wkoee.at sowie auf www.gruenderservice.at

Bezirksstelle = Erstansprechpartner vor Ort

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Betriebsgründung - Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 4621
F +43 5 90 909 4629
E freizeit@wkoee.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe